

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson (AfD)**

vom 6. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. November 2023)

zum Thema:

„Spätis“

und **Antwort** vom 29. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17309
vom 06. November 2023
über „Spätis“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft zum Teil Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung berücksichtigt wurden.

Der Senat weist zudem vorweg darauf hin, dass sich der in Bezug genommene Artikel der Augsburger Allgemeine auf die Ladenöffnungszeiten des Bundeslandes Bayern bezieht. In Bayern gilt weiterhin das Bundesladenschlussgesetz, das begrenzte Öffnungszeiten an Werktagen vorsieht. Das Land Berlin ermöglicht hingegen seit 2009 mit dem Berliner Ladenöffnungsgesetz werktägliche Öffnungszeiten von 0.00 bis 24.00 Uhr.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

Die Anzahl der Berliner Spätverkaufsstellen („Spätis“) ist von einstmalig 2.000 auf inzwischen unter 1.000 abgesunken.

Zu Spätverkaufsstellen schreibt *Berlin.de – Das offizielle Hauptstadtportal* auf seiner Webseite:

„Der Spätkauf ist fester Bestandteil der Berliner Kiezkultur. Er ist Supermarkt, Treffpunkt, Internetcafé, Bäckerei, Drogerie, Lottostelle, Poststelle und Schenke in einem.“

Das Berliner Ladenöffnungsgesetz unterscheidet zwischen zwei Typen von Einzelhändlern, zu denen auch die Spätis gehören. Spätis, die ausschließlich sogenannten Touristenbedarf wie Andenken, Stadtpläne, Tabakwaren, Sonnenmilch oder Lebens- und Genussmittel für den sofortigen Verzehr wie Alkohol, Süßwaren, Eis und Obst verkaufen, dürfen ihre Waren an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 20 Uhr anbieten. Von 7 bis 16 Uhr

öffnen dürfen Läden, die nur Waren für den Bevölkerungsbedarf anbieten wie Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften, Backwaren sowie Milch- und Milcherzeugnisse. Spätis, die diese Sortimente mischen, müssen entsprechend geschlossen bleiben.“¹

„Nachtkioske, die nach 20 Uhr geöffnet haben, spalten offenbar die Gemüter. Die Stadt führt darum Gespräche mit den Inhabern.“²

1. Welche Rücksprache hat der Senat seit November 2021 mit der 2016 gegründeten Interessenvertretung *Berliner Späti e.V. – Die Vertretung der Berliner Spätverkaufsstellen*³ gehalten?

Zu 1.: Siehe Antwort zu 4. und 5.

2. *Zwei Briefe haben Alper Baba und seine Kollegen bereits an Berlins Regierenden Bürgermeister Kai Wegner (51, CDU) geschrieben. Eine Antwort erhielten sie bislang nicht.*⁴

Wann sind die beiden Briefe beim Regierenden Bürgermeister eingetroffen? Ist ein Antwortschreiben auf die Briefe in Arbeit?

Zu 2.: Am 17. Mai 2023 hat die Senatskanzlei per E-Mail ein Schreiben von Herrn Alper Baba für den Berliner Späti e.V. erreicht. Die Beantwortung wurde aufgrund der fachlichen Zuständigkeit von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnBe) übernommen. Ein entsprechendes Antwortschreiben wurde Herrn Baba per E-Mail übermittelt.

3. Wie positioniert sich der Senat augenblicklich zu der Forderung „Spätis sollen mit Bahnhofsgeschäften und Tankstellen gleichgestellt werden“, welche die Sonntagsöffnung ermöglichen würde⁵?

Zu 3.: Das Berliner Ladenöffnungsgesetz (BerLadÖffG) regelt die Ladenöffnungszeiten von gewerblichen Anbieterinnen und Anbietern sowie damit zusammenhängend die Beschäftigung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als Verkaufspersonal in Verkaufsstellen des Einzelhandels. Dabei soll es einen Ausgleich zwischen den Interessen der Geschäftsinhaberinnen und -inhaber, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und der Kundinnen und Kunden schaffen. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit gilt das Gesetz für alle Verkaufsstellen. Es findet folglich auch auf die so genannten Spätis Anwendung. Im Übrigen findet der Begriff „Späti“ gewerberechtlich keine eigene Klassifizierung.

¹ Späti: Treffpunkt, Supermarkt und Seelentröster, Berlin.de – Das offizielle Hauptstadtportal, <https://www.berlin.de/special/neu-in-berlin/4971123-744080-spaeti-treffpunkt-markt-seelentroester.html>

² AUGSBURG: Die Stadt nimmt Spätis und deren Öffnungszeiten ins Visier, Augsburgere Allgemeine, 13.10.2023, <https://www.augsburger-allgemeine.de/augsburg/augsburg-die-stadt-nimmt-spaetis-und-deren-oeffnungszeiten-ins-visier-id68091251.html>

³ Nahezu 200 Betreiber sind in dem Verein organisiert. Der Vorsitzende des *Berliner Späti e.V.* ist Alper Baba.

⁴ Vorwurf der Behörden-Schikane: Darum sterben immer mehr Spätis in Berlin, B-Z., 31.10.2023, <https://www.bz-berlin.de/berlin/darum-sterben-immer-mehr-spaetis-in-berlin>

⁵ Im Mai 2019 wurde gerichtlich entschieden, dass Berliner Spätverkaufsstellen sonntags grundsätzlich geschlossen bleiben müssen.

Das BerlLadÖffG ermöglicht werktägliche Öffnungszeiten von 0.00 bis 24.00 Uhr. Zudem sieht es für Sonn- und Feiertage warengruppenspezifische sowie orts- und anlassbezogene Ausnahmeregelungen (vgl. § 4 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3, Nr. 5, § 4 Abs. 2 und 3, § 5 Nr. 2, § 5 Nr. 3 BerlLadÖffG) vor.

Berlin hat mit dieser Regelung in hohem Maße das Erwerbs- und Einkaufsinteresse sowie das Versorgungs- und Bedarfsdeckungsinteresse an Sonn- und Feiertagen berücksichtigt. Diese Gesichtspunkte haben aufgrund der veränderten Verhältnisse, vor allem mit der Ausdehnung der werktäglichen Öffnungszeiten auf 24 Stunden, an Gewicht eingebüßt. Vor diesem Hintergrund kommt einem weitergehenden Versorgungs- und Bedarfsdeckungsinteresse an Sonn- und Feiertagen nur noch sehr geringe Bedeutung zu (Urteil des BVerfG vom 01. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07, Rn 170).

Eine Ausweitung der Ausnahmetabestände, insbesondere der §§ 4 und 5 BerlLadÖffG, ist für Verkaufsstellen, die sich Spätis nennen, ohne dass ein dem Sonntagsschutz gerecht werdender Sachgrund vorliegt, nicht zulässig.

Eine Ausweitung der Ausnahmetabestände ohne Vorliegen eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes - führt lediglich zu einer generellen Ladenöffnung von Verkaufsstellen aller Art, insbesondere der Getränke- und Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte, welche das Maß an gebotenen verfassungsrechtlichen Mindestschutz unterschreitet und damit den Ausnahmecharakter der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertage unterläuft.

Bei ca. 1200 „Spätis“ kann man von einem „erheblichen Umfang“ sprechen.

Vor diesem Hintergrund greift auch nicht das Argument der „Gleichstellung“ mit Bahnhöfen und Tankstellen. Das BVerfG hat hinsichtlich der Privilegierung des Verkaufs auf Tankstellen, Bahnhöfen und Flughäfen festgestellt, dass „es verfassungsrechtlich anerkannt ist, dass es grundsätzlich keinen Anspruch auf Teilhabe an Vergünstigungen gibt. Niemand kann allein daraus, dass einer Gruppe aus besonderem Anlass (oder Sachgrund) Vergünstigungen zugestanden werden, für sich ein verfassungsrechtliches Gebot herleiten, dieselben Vorteile in Anspruch nehmen zu dürfen, sofern für ihn kein vergleichbarer besonderer Anlass besteht“ (Urteil des BVerfG vom 01. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07, Rn 171).

Wegen des Ausnahmecharakters der Regelungen für die Verkaufsstellenöffnung an bestimmten Orten, die letztlich dem Bereich der „Arbeit für den Sonntag“ zuzuordnen sind, kann deren Ausweitung auf bis dahin nicht erfasste Sachverhalte nicht durch Berufung auf den allgemeinen Gleichheitssatz erzwungen werden. Der Ausnahmecharakter der Regelungen nach §§ 4 und 5 BerlLadÖffG ergibt sich aus den tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen. Der vom BVerfG geforderte „besondere Grund“ liegt bei Tankstellen, Bahnhöfen und Flughäfen in der Sicherstellung der Versorgung von Reisenden und der allgemeinen Mobilität. Eine Berufung auf den Gleichheitsgrundsatz greift daher nicht.

4. Welche Rücksprache hat der Senat mit Bezug auf Spätverkaufsstellen seit November 2021 mit dem *Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V.*⁶ gehalten?
5. Welche Rücksprache hat die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe seit November 2021 mit den beiden genannten eingetragenen Vereinen gehalten?

Zu 4. und 5.: Die SenWiEnBe stand mit dem Berliner Späti e.V. im genannten Zeitraum zuletzt mit Schreiben vom 22.03.2022 und E-Mail vom 16.11.2023 in Kontakt. Mit dem Handelsverband Berlin-Brandenburg e. V (HBB), zu dessen Mitgliedern der Späti e.V. gehört, ist die SenWiEnBe im Sinne der Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 und des Programms Neustart Wirtschaft zum Thema „Rechtssichere Ausgestaltung der Sonntagsöffnung- unter Berücksichtigung der gerichtlichen Beschlusslage“ regelmäßig im Austausch.

6. *Inflation, streng regulierte Öffnungszeiten und das Gefühl, von Behörden schikaniert zu werden, trieben bereits zahlreiche Spätis in den Ruin.“⁷*

Worin sieht der Senat die Gründe für die schwindende Zahl von Spätverkaufsstellen? Ist der Senat an einem Erhalt interessiert?

Zu 6.: Der stationäre Einzelhandel, zu dem die so genannten Spätverkaufsstellen (Spätis) gehören, befindet sich in einer schwierigen Lage und hat mit den Herausforderungen der anhaltenden Krisensituation zu kämpfen. Daher arbeitet die SenWiEnBe, wie in den Richtlinien der Regierungspolitik 2023-2026 vereinbart, derzeit gemeinsam mit Branchen wie dem Berliner Einzelhandel an der Weiterentwicklung des Neustart-Programms, um diesen dabei zu unterstützen, krisenfester und zukunftssicherer zu werden. Im Rahmen des Neustart-Programms wurden bereits zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen wie Marketing, Energieeffizienzsparmaßnahmen und eine temporäre Beratung durch den Unternehmensservice der Berlin Partner für Wirtschaft und Technologie GmbH unter Beteiligung des Handels auf den Weg gebracht.

Zur Situation der Spätis oder zu Betriebsschließungen liegen dem Senat keine spezifischen Zahlen vor, da sie in der Statistik und dem Gewereregister nicht differenziert ausgewiesen werden.

Hinsichtlich der Debatte um die Sonntagsöffnung ist dem Senat bewusst, dass viele Verkaufsstellen gern auch an Sonn- und Feiertagen öffnen möchten und insbesondere die Spätis in vielen Kiezen Teil des Berliner Lebensgefühls sind. Viele Kundinnen und Kunden befürworten daher auch eine Öffnung am Sonntag.

⁶ „Ich kann mich den Forderungen und Beobachtungen des Berliner Späti e.V. nur anschließen. Das Sonntagsverbot ist nicht mehr zeitgemäß“ (Nils Busch-Petersen, Hauptgeschäftsführer des Regionalbereichs Berlin).

⁷ Vorwurf der Behörden-Schikane, B.Z..

Anhand der aktuellen Rechtsprechung ist das Ergebnis jedoch -wie in der Beantwortung der Frage 3 dargelegt- eindeutig: Eine Ausweitung der geltenden Rechtslage zum BerlLad-ÖffG zugunsten der so genannten Spätverkaufsstellen ist nicht möglich.

Demnach gehört es zu den originären Aufgaben der Behörden, entsprechende Kontrollen von Verkaufsstellen zur Einhaltung der Regelungen nach dem BerlLadÖffG durchzuführen. Soweit die Regelungen durchbrochen werden, bestimmt das Gesetz, dass die zuständigen Behörden den verfassungsrechtlich verbrieften Auftrag zur Einhaltung der Sonn- und Feiertagsruhe durchzusetzen haben. Dieser gesetzlichere Auftrag kann daher nicht als Schikane verstanden werden.

7. Wie oft sind seit November 2021 anlässlich von Hinweisen aus der Bevölkerung reguläre Kontrollen zur Einhaltung der Gesetzeslage hinsichtlich Spätverkaufsstellen durch das Ordnungsamt durchgeführt worden? Wie viele Bußgelder mussten in diesem Zeitraum seitens der Eigentümer von Spätverkaufsstellen gezahlt werden?

Zu 7.: Anzumerken ist, dass die ermittelten Zahlen nicht im Sinne der Fragestellung generiert werden können.

Das für Ordnungswidrigkeitsanzeigen maßgebliche und berlinweit genutzte Fachverfahren „EurOWiG“ ermöglicht lediglich eine Auswertung nach Rechtsgrundlagen. Demzufolge kann nur eine Auswertung über Verstöße gegen das BerlLadÖffG im Allgemeinen erfolgen, sodass der darauf anfallende Anteil an Verstößen gegen das BerlLadÖffG von sog. „Spätverkaufsstellen“ nicht ermittelt werden kann.

Eine gesonderte statistische Erfassung von sog. „Spätverkaufsstellen“ erfolgt nicht. In der Folge ist eine valide Auskunft darüber, welche Bußgelder zur Durchsetzung der Gesetzeslage hinsichtlich Spätverkaufsstellen durch das Ordnungsamt festgesetzt wurden, noch dazu *„anlässlich von Hinweisen aus der Bevölkerung“*, nicht möglich.

Bezirk	Anzahl von Kontrollen zur Einhaltung der Gesetzeslage nach BerlLadÖffG durch das Ordnungsamt sowie Anzahl der festgesetzten Bußgelder					
	Nov. und Dez. 2021		2022		2023 (bis 31.10.)	
	Anzahl Kontrollen	Anzahl Bußgelder	Anzahl Kontrollen	Anzahl Bußgelder	Anzahl Kontrollen	Anzahl Bußgelder
Charlottenburg-Wilmersdorf	k.A.	3	k.A.	69	k.A.	34
Friedrichshain-Kreuzberg	15	8	35	28	12	9
Lichtenberg	0	0	10	6	3	1
Marzahn-Hellersdorf	0	0	5	5	14	14
Mitte	k.A.	46	k.A.	134	k.A.	25
Neukölln	k.A.	2	k.A.	36	k.A.	8
Pankow	k.A.	30	k.A.	225	k.A.	202
Reinickendorf	k.A.	0	k.A.	15	k.A.	19
Spandau	1	1	9	9	3	3
Steglitz-Zehlendorf	0	0	31	24	9	2
Tempelhof-Schöneberg	85	85	107	107	97	97
Treptow-Köpenick	k.A.	21	k.A.	18	k.A.	20
Gesamt	101	196	197	676	138	434

Erklärung zu „k.A.“: Die Anzahl an Kontrollen werden grundsätzlich statistisch nicht erfasst. Sofern vereinzelt Angaben hierzu gemacht wurden, wurde die Zahl gesondert vom jeweiligen Bezirken erhoben.

8. Wie ist die augenblickliche rechtliche Situation im Land Berlin bzw. in den jeweiligen Bezirken, was das Aufbauen von Stühlen und Tischen vor einer Spätverkaufsstelle betrifft?

Zu 8.: Bezirksübergreifend gilt:

Betreiberinnen und Betreiber von sog. Spätverkaufsstellen müssen, wie andere Gewerbebetreibende auch, für die Aufstellung von Stühlen und Tischen auf öffentlichen Straßen die Vorgaben des Berliner Straßengesetzes (nachfolgend nur BerlStrG) einhalten. Dies gilt für den Betrieb einer erlaubnispflichtigen/ erlaubnisfreien Gaststätte (mit/ohne Alkoholausschank) und auch für den Betrieb eines sonstigen Gewerbes.

Erforderlich ist hierfür in der Regel eine straßenrechtliche Sondernutzungserlaubnis i.S.d. §§ 32 Abs.1, 33 Abs. 1 Nr. 2, 46 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StVO i. V. m. §§ 2, 11, 13 BerlStrG, da Tische und Stühle vor einer Spätverkaufsstelle grundsätzlich eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung öffentlicher Straßen (§ 2 BerlStrG) darstellen. Die den Bezirksämtern angehörenden Straßenbaubehörden entscheiden einzelfallbezogen über die Genehmigungsfähigkeit eines entsprechenden Antrags. Eine Sondernutzungserlaubnis soll in der Regel erteilt werden, soweit dem keine öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 11 Abs. 2 S. 1 BerlStrG).

Für eine Genehmigung der Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes sind neben einem Antrag mit Angaben zum Nutzungszeitraum, zur Nutzungsfläche, dem Standort (mit Skizze) auch eine Gewerbeanmeldung in Kopie und ggf. ein Auszug aus dem Handelsregister in Kopie einzureichen.

Bezirkliche Besonderheiten:

Pankow:

Im Rahmen eines bezirklichen Sondernutzungskonzeptes, welches gegenwärtig erarbeitet wird, soll das Herausstellen von Tischen und Stühlen vor sogenannten Spätis künftig nicht mehr zugelassen werden.

Mitte:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin hat im Mai 2020 eine Präzisierung in Hinblick auf Schankvorgärten von Mischbetrieben vorgenommen. Es gilt, dass Schankvorgärten ausschließlich für die Lokale i.S.d. § 1 Abs. 1 Nrn. 1. und 2 des Gaststättengesetzes eingerichtet werden dürfen. Vor Mischbetrieben (erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Gaststätten in Verbindung mit Einzelhandel) sind Schankvorgärten nur zulässig, wenn es sich um Bäckereien, Fleischereien und Feinkostläden handelt. Nicht zulässig sind Schankvorgärten, wenn in dem Betrieb ein Warensortiment feilgeboten wird, das (zumindest in Teilen) dem eines herkömmlichen Supermarktes entspricht. Ausnahmen von dieser Verwaltungsvorschrift sind im Einzelfall möglich.

Spandau:

Es werden grundsätzlich keine Sondernutzungserlaubnisse an Spätis für das Herausstellen von Tischen und Stühlen auf öffentlichen Straßenland erteilt.

9. *„Es geht um Menschen, die Schlaf brauchen, weil sie im Schichtdienst arbeiten“ (Manuela Anders-Grätzki, CDU, Pankower Bezirksstadträtin, Ordnung und Öffentlicher Raum).⁸*

Wie beurteilt der Senat Beschwerden über Ruhestörung⁹ im Zusammenhang mit Spätverkaufsstellen?

Zu 9.: Dem Senat liegen hierzu keine Daten vor.

Berlin, den 29.11.2023

In Vertretung

Michael B i e l

.....
Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

⁸ Streit um Lärm: Späti-Betreiber kritisieren in Pankow geplantes Stühleverbot, rbb24, <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2023/07/spaeti-spaetkauf-pankow-gentrifizierung-bier.html>

⁹ Streit um Lärm, rbb24. „Sich abends noch schnell auf ein Bier vor den Späti setzen: In Pankow soll das bald nicht mehr möglich sein. Der Bezirk will nämlich Tische und Stühle vor den Kiosken verbieten. Laut Bezirk haben sich immer wieder Anwohner über abendlichen Lärm beschwert.“